Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer **XIV/0826/V**

Eitorf, den 28.11.2017

Amt 60 - Amt für Bauen und Umwelt

Sachbearbeiter/-in: Hartmut Derscheid

_____ i.V. _____

Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Verkehr	27.02.2018
Rat der Gemeinde Eitorf	12.03.2018

Tagesordnungspunkt:

Pflege-/Unterhaltungs- und Entwicklungskonzept für gemeindliche Straßenbäume
-hierzu auch Antrag der CDU-Fraktion vom 04.10.2017 betr. Beseitigung und Neupflanzung des Straßenbegleitgrüns in der Goethestraße
hier: Grundsatzbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der ABV empfiehlt dem Rat das wie in der Vorlage beschriebene Pflege-/Unterhaltungs- und Entwicklungskonzept zu beschließen.
Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt das wie in der Vorlage beschriebene Pflege- Unterhaltungs- und Entwicklungskonzept.

Begründung:

1. Allgemeines:

Bäume sind hoch entwickelte Organismen mit komplexen Lebensäußerungen. Sie erfüllen gestalterische, klimatische und ökologische Funktionen und bieten eine Lebensgrundlage für verschiedene Tier-und Pflanzenarten. Dies sind insbesondere:

- Raumwirkung: Plätze und Straßen werden nachhaltig und attraktiv gestaltet
- Luftqualität: Staub, Feinstaub, gasförmige Luftverunreinigungen werden gefiltert und ausgewaschen
- Mikroklima: Begrenzung von Temperaturextremen, besonders kühlende Wirkung bei Hitzeperioden
- Wassermanagement: in Zeiten des Klimawandels mit vermehrten Starkregenereignissen sorgen große Bäume mit Baumscheiben für eine temporäre Wasserspeicherung und damit für eine entscheidende Entlastung der Kanalisation.

- Verkehrsführung: in Verkehrsräumen sind Bäume gliedernde Elemente, z.B. auch „Baumtore“ zur Geschwindigkeitsreduzierung, wie auch wechselseitige Pflanzungen
- Lärmschutz: Schallminderung
- Windschutz: starke Reduzierung der Windgeschwindigkeit
- Strahlung: Absorbierung von Strahlung
- Luftfeuchtigkeit: Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, damit erhebliche Luftverbesserung
- CO_2 – Haushalt: Kohlendioxid wird fixiert
- O_2 Produktion: Ein mittlerer Laubbaum produziert ca. 370 l Sauerstoff pro Stunde
- Lebensraum: Ein Baum (Eiche) bietet je nach Art bis zu 1000 verschiedenen Tierarten einen Lebensraum, z.B. durch Nistplätze für viele Vogelarten wird so auch im städtischen Lebensbereich die Biodiversität für jeden erlebbar.
- Lebensqualität und Erholung: z.B. Außen Gastronomie unter Schatten spendenden Bäumen

Der Baumeigentümer ist grundsätzlich verpflichtet, Schäden durch Bäume an Personen und Gegenstände zu verhindern.
Eine wichtige Voraussetzung ist die richtige Wahl der Baumart für den jeweiligen Standort. Bei der zur Verfügung stehenden Größe der Baumscheibe und den örtlichen Gegebenheiten kann die Standzeit eines Baumes nach der Pflanzung sehr unterschiedlich sein. Kleine Baumscheibe, Versorgungsleitungen direkt neben dem Baum, Bürgersteig, Gebäude in der Nähe, sind Voraussetzungen für eine kurze Standzeit (circa 20 Jahre). Bei einer großen Baumscheibe und ausreichend Platz kann die Standzeit eines neuen Baumes auch 60-80 Jahre sein. Vermeiden sollte man ständiges Beschneiden der Kronen um Schäden an Gebäuden zu vermeiden. Dadurch kommt es schnell zu Kronenfehlentwicklungen, die dann wieder zur Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führen. Bäume brauchen zum Wachsen auch einen ausreichenden Wurzelraum, je länger die Standzeit, desto größer der notwendige Wurzelraum. Eingriffe an Grob-und Starkwurzeln haben unmittelbar Einfluss auf die Standsicherheit des Baumes und damit auf die Verkehrssicherungspflicht. Wenn Wurzeln, Asphalt an der Fahrbahn oder Gehwegplatten anheben ist der Wurzelraum für den Baum nicht mehr ausreichend mit der Folge, dass dann oft nur eine Fällung des Baumes verbleibt.

2. Situation in Eitorf:

Aus den dargelegten Gründen wurden und werden in den Erschließungsstraßen der Gemeinde Eitorf regelmäßig Straßenbäume gepflanzt. Insbesondere im Ortskern, aber auch in einige Außenortslagen, wurden jedoch teilweise Straßenbäume gepflanzt, die aufgrund des altersbedingten Wuchses und des zur Verfügung stehen Platzangebotes die vorbeschriebenen Standortbedingungen nicht oder nicht mehr erfüllen. Dies führt regelmäßig zu Beschwerden durch anliegende Grundstückseigentümer, Benutzer von Gehwegen – hier besonders ältere und behinderte Menschen.
Das folgende Konzept dient der Pflege, Unterhaltung und Entwicklung der kommunalen Straßenbäume in der Gemeinde Eitorf und ist somit im Kontext des erstmals am 08.12.2014 einstimmig beschlossenen Ausbau- und Unterhaltungskonzept für Verkehrsflächen der Gemeinde Eitorf zu verstehen. Wie bei diesem Konzept gilt es auch hier, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, um eine substantielle Vermögensminderung und Funktionseinschränkung des überragend wichtigen Infratrukturbestandteils „Öffentliche Straßen“ zu verhindern.
Dies ist jedoch nicht durch zusammenhanglose Einzelmaßnahmen und auch nicht kurzfristig zu erreichen. Daher gilt es ein

- allein an sachlich-technischen Kriterien (Baumart, Standzeit, Platzangebot) orientiertes
- mittel- bis langfristiges Pflege-/Unterhaltungs- und Entwicklungskonzept zu entwickeln und zu beschließen,
- dieses konsequent umzusetzen
- und regelmäßig fortzuschreiben.

Das tabellarisch aufgebaute Konzept Anlage 1 folgt diesen Grundsätzen. Es hat folgende Ziele:
Primärziele:

- nachhaltige Substanzerhaltung
- Sicherung der Funktion und des Wertes als Stadt- und Straßenbaum
- Gewährleistung und Verbesserung der Sicherheit der Straßenbenutzer
- Verbindliche Planungssicherheit für Rat, Verwaltung, Bürgerschaft und Anlieger

Sekundärziele:

- Minderung der Aufwendungen für die laufende Unterhaltung
- Attraktivierung des betreffenden Wohngebietes; Werterhaltung/-steigerung der Immobilien

Rechtsgrundlagen:
Der Bau und die ordnungsgemäße Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist eine Pflichtaufgabe, insbesondere aus § 90 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW und § 9 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW.

Kosten:

Die Kosten für den Austausch eines Straßenbaumes betragen ca. 1.100 €. Der „Austausch“ bzw. den Ersatz von Straßenbäumen ist grundsätzlich beitragsfrei.
Eine (anteilige) Beitragserhebung kommt nur im Falle einer erstmaligen Herstellung nach den §§ 127 ff. BauGB oder einer Baumaßnahme nach § 8 KAG NW in Betracht.
Das Programm wird regelmäßig fortgeschrieben und ergänzt.

Anlage(n)

Austauschliste